

## Promotionsreglement Primarstufe (5-6)

5. & 6. Klasse

FG Primar (PR5-PR6)

---

### Zeugnisse

#### Allgemeines

§ 1 Die Zeugnisse werden einmal jährlich jeweils vor Schuljahresschluss ausgestellt. Sie geben Aufschluss über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie über die Regelmässigkeit des Schulbesuchs und enthalten die massgeblichen Beschlüsse des Klassenteams an der Zeugniskonferenz. Die Klassenlehrpersonen fertigen die Zeugnisse an und unterzeichnen sie. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Zeugnis Kenntnis genommen zu haben.

#### Notengebung

§ 2 Die Leistungen werden durch ganze Noten 6 bis 1 (6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) bewertet. Noten unter 4 stehen in der vorliegenden Verordnung für ungenügende Leistungen.

§ 3 Leistungsnoten werden in jedem Zeugnis in allen Promotionsfächern erteilt, welche während der vorangehenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Ob und wann in den übrigen Fächern Noten erteilt werden, entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Fachkonferenz.

§ 4 Für die Erteilung von Fachnoten ist ausschliesslich die in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrperson zuständig. Fehlen ihr dazu die nötigen Unterlagen, so kann die Abteilungsleitung auf Antrag der Lehrperson eine Semesterprüfung anordnen. Für eine ohne triftigen Grund versäumte Semesterprüfung wird die Note 1 gesetzt.

§ 5 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, in ihrem Fach allen Schülerinnen und Schülern eine Note zu erteilen.

## **Beförderung, Nichtbeförderung**

§ 6 Für die Beförderung sind die Noten in folgenden Fächern massgeblich: Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch, Gestalten (Durchschnitt aus: Bildnerischem Gestalten, Technischem Gestalten und Textilem Gestalten), Musik, NMG und Sport.

§ 7 Befördert werden Schülerinnen und Schüler, welche von den Bestimmungen des § 8 nicht betroffen sind. Die Eintragung im Zeugnis lautet: "befördert".

§ 8 Schülerinnen und Schüler werden nicht befördert, wenn im Zeugnis die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben oder wenn mehr als drei ungenügende Noten vorkommen. Die Eintragung im Zeugnis lautet: "nicht befördert".

## **Zeugniskonferenz**

§ 9 Beförderung und Nichtbeförderung werden durch die Zustimmung des Klassenteams an der Zeugniskonferenz rechtskräftig. Nach der Zeugniskonferenz dürfen Noten und Beschlüsse nur geändert werden, wenn bei der Notengebung durch die Lehrpersonen oder bei der Beschlussfassung des Klassenteams bei der Zeugniskonferenz nachweisbar ein Irrtum vorgekommen ist. In diesem Fall bedarf die Änderung der Genehmigung durch das Klassenteam.

## **Ausnahmen**

§ 10 Auch wenn die Voraussetzungen für eine Remotion gemäss § 8 erfüllt sind, kann das Klassenteam an der Zeugniskonferenz von einer solchen absehen, wenn die Leistungen von Schülerinnen und Schülern durch längere Krankheit, familiäre Probleme, attestierte Lernstörungen und Behinderungen oder durch andersartige Vorbildung so beeinträchtigt worden sind, dass in einzelnen Fächern keine oder keine genügenden Noten erteilt werden können. In diesen Fällen lautet die Eintragung im Zeugnis: «befördert gemäss § 10». Dieser Entscheidung führt nicht automatisch zu einer definitiven Beförderung, sondern kann mit einer ausserordentlichen Probezeit von 6 Monaten verknüpft werden.

## **Versand der Zeugnisse**

§ 11 Zeugnisse, die die Bemerkung „nicht befördert" enthalten, sind sogleich nach Schluss der Zeugniskonferenz von den Klassenlehrpersonen den Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit einem Begleitbrief durch die Post zuzustellen.

## **Lernberichte**

### **Allgemeines**

§ 12 Für jede Schülerin und jeden Schüler wird einmal jährlich ein Lernbericht erstellt, und zwar jeweils gegen Ende des ersten Semesters.

### **Inhalt**

§ 13 Der Lernbericht dient den Schülerinnen und Schülern als Orientierungshilfe und fördert das eigenverantwortliche Lernverhalten. Er ist nicht promotiv wirksam. Der Lernbericht enthält den Notenstand (nach derselben Notenskala wie in den Zeugnissen, siehe § 2) und gibt Aufschluss über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs.

### **Gespräch**

§ 14 Die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Lernbericht Kenntnis genommen zu haben. Die Klassenlehrperson bespricht den Lernbericht mit den Schülerinnen bzw. Schülern und einer oder beiden Eltern/Erziehungsberechtigten. Im Lernberichtsgespräch werden nebst den Noten auch die Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen besprochen.

### **Zugang zu Zeugnissen und Lernberichten**

§ 15 Lernberichte und Zeugnisse sind vertrauliche Akten, zu denen nur die Lehrpersonen der Schule, die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler, deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Schulleitung Zugang haben. Nach der Unterzeichnung werden die Lernberichte in der Schule aufbewahrt. Die Schulleitung gewährt dem Vorstand auf Verlangen Einsicht in Lernberichte, Zeugnisse und Korrespondenz.

### **Eintritte, Übertritte, Austritte, Wiederholungen, Überspringen**

§ 16 Für Schülerinnen und Schüler, die bereits die FG Primar besuchen, ist der Übertritt in die FG Sekundarstufe I folgendermassen geregelt:

- ➔ Massgebend für die Einteilung einer Schülerin oder eines Schülers in das Niveau A, E oder P sind folgende drei Kriterien:

- die Stufenempfehlung aus einer standardisierten Vergleichsprüfung in Deutsch und Mathematik
- die aus den Zeugnisnoten errechnete Punktzahl analog zum Kanton Basel-Stadt, bei welcher die Fächer folgendermassen gewichtet werden: Mathematik x3, Deutsch x3, NMG x3, Französisch x1.5, Englisch x1.5, Musik x1, Gestalten x1, Sport x1.  
Die Summe dieser Punkte berechtigen zur Zuweisung in die drei Leistungszüge A, E oder P. Für die Zuteilung in den A-Zug berechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis 67.5 Punkte, für den E-Zug zwischen 67.5 und 78.5 Punkten und für den P-Zug grösser oder gleich 78.75 Punkte.
- Das Klassenteam spricht aufgrund der Arbeits-, Sozial- und Selbstkompetenz eine entsprechende Empfehlung aus. Dies kann eines der vorhergehenden Kriterien «überstimmen».

➔ Zum Verfahren:

- In der sechsten Klasse wird bei der Lernberichtskonferenz eine provisorische Empfehlung durch das Klassenteam auf Grundlage der obigen Kriterien ausgesprochen.
- Diese provisorische Empfehlung wird beim Lernberichtsgespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind besprochen.
- Bei der Zeugniskonferenz wird die endgültige Stufenempfehlung des Klassenteams zuhanden der Schulleitung ausgesprochen.
- Der Rektor/die Rektorin nimmt die definitive Stufeneinteilung vor und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit einem Begleitschreiben per Post mit.

§ 17 Eintritte können jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme wird aufgrund von Tests, einer Schnupperzeit und einer Probezeit entschieden.

§ 18 Bei der Aufnahme wird eine Probezeit vereinbart. Diese gilt als bestanden, wenn die Beförderungsbedingungen gemäss § 7 erfüllt sind und das Sozial-, das Lern- und das Arbeitsverhalten den Anforderungen entsprechen.

§ 19 Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis, wenn sie mindestens ein Semester vor Schuljahresende eingetreten sind. Ansonsten erhalten sie eine Schulbesuchsbetätigung mit der aktuellen Notenübersicht.

§ 20 Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor Schuljahresende austreten.

§ 21 Eine Wiederholung eines Schuljahres kann in den Schuljahren 1 - 11 in der Regel nur einmal stattfinden. Die Schuljahre 8 und 11 dürfen grundsätzlich nicht wiederholt werden. Wiederholt ein Schüler/eine Schülerin eine Klasse

freiwillig oder nach einer Nichtbeförderung, so ist er/sie den definitiv beförderten Schülerinnen und Schülern dieser Klasse gleichgestellt.

§ 22 Das Klassenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann. Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

## Rechtsmittel

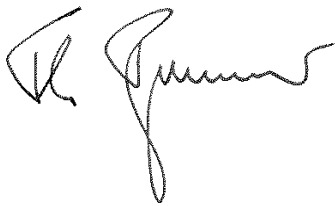
### Beschwerde

§ 23 Gegen Lernberichte können die Eltern/Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/bei der Rektorin Beschwerde einreichen. Diese entscheidet nach Anhörung der Betroffenen endgültig.

### Rekurs

§ 24 Gegen Zeugnisse (mit Beförderungsentscheid) Ende des Schuljahres und gegen Entscheide der zuständigen Abteilungsleitung können die Eltern/Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/bei der Rektorin rekurrieren. Gegen dessen/deren Entscheid kann beim Präsidium des Vorstandes rekuriert werden. Dieses oder dessen Stellvertretung entscheidet endgültig. Rekurse betreffend Lernberichte sind den betroffenen Lehrpersonen vorzulegen.

Dieses Promotionsreglement wurde vom Vorstand beschlossen an der Vorstandssitzung vom 15. Mai 2023 und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Promotionsreglemente zum gleichen Sachverhalt und älteren Datums.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Brunner', written in a cursive style.

Thomas Brunner  
Vorstandspräsident